

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 3 Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon	Vanessa Warwick 0202 563 6185
	E-Mail	vanessa.warwick@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.12.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1537/24 öffentlich
Sitzung am Gremium 05.02.2025 Ausschuss für Umwelt		
		Beschlussqualität Entscheidung
Anregung gem. § 24 GO NRW: Nutzung von Baumbewässerungssäcken an städtischen Bäumen		

Grund der Vorlage

Der Antragsteller regt im Rahmen eines Bürgerantrages gem. § 24 GO NRW an, dass die Stadt Wuppertal Baumbewässerungssäcken nur zweckmäßig einsetzt.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt bestätigt die Vorgehensweise durch das Ressort 103.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Linthorst

Begründung

Bewässerungssäcke im städtischen Raum sind ein Instrument, um die Bewässerung der Straßenbäume an unterschiedliche örtliche Bedingungen (Topographie/Verdichtung/Bodenbeschaffenheit etc.) in der Unterhaltung der urbanen Bäume zu gewährleisten. Der Vorteil von Bewässerungssäcken an Jungbäumen ist eine kontinuierliche Bewässerung ohne Wasserverlust. Die zertifizierten Baumkontrolleur*innen des Ressorts Grünflächen und Forsten überprüfen die Baumsäcke regelmäßig und achten auf einen zweckmäßigen Einsatz. 2025 wird es im Rahmen eines bereits beauftragten Stadtbaumkonzeptes eine Ergänzung und Erweiterung von zukunftsorientierten

Bewässerungsmethoden geben. Die Bewässerungssäcke werden vom Ressort Grünflächen und Forsten am Ende eines jeden Jahres eingesammelt und erst im Frühjahr des darauffolgenden Jahres wieder angebracht. Gründe hierfür sind die Vermeidung von Diebstählen, Sachbeschädigungen und unnötige Stammbeeinträchtigungen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch die Nutzung von Bewässerungssäcken wird versucht den starken Dürreperioden entgegenzuwirken.

Anlagen

1. Antrag des Antragsstellers gemäß §24 GO NRW.